Verordnung über die Anforderungen an Lehrpersonen in Berufsvorbereitungsjahren

(vom 16. Juni 2014)^{1, 2}

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG)³,

beschliesst:

§ 1. Lehrpersonen für den berufspraktischen Unterricht verfügen Berufsüber:

praktischer Unterricht

- a. eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis sowie über einen Abschluss der höheren Berufsbildung auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten.
- b. mindestens zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet,
- c. mindestens zwei Jahre Erfahrung in der betrieblichen Ausbildung von Lernenden.
- d. eine berufspädagogische Bildung im Umfang von:
 - 1. 600 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit,
 - 2. 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit.
- § 2. Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht ver- Allgemeinfügen mindestens über eine Zulassung zum Schuldienst für die Sekundarstufe I gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung.

bildender Unterricht

§ 3. Lehrpersonen, welche das Lernfeld Berufswelt unterrichten, Zusatzverfügen neben einer Qualifikation gemäss § 1 oder 2 über eine Zusatzausbildung als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer Berufswahlunterricht a. Lernfeld oder als Berufswahlcoach im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten bzw. 450 Lernstunden.

qualifikationen Berufswelt

§ 4. Lehrpersonen, welche im integrationsorientierten Angebot b. Integrationsdas Fach Deutsch unterrichten, verfügen neben einer Qualifikation gemäss § 2 über einen Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in Deutsch als Zweitsprache im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten bzw. 300 Lernstunden.

orientiertes Angebot

1 1.10.14 - 86

413.311.5 Anforderungen an Lehrpersonen in Berufsvorbereitungsjahren

Zusätzliche Begleitung

§ 5. Personen, welche die zusätzliche Begleitung gemäss § 8 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009⁴ durchführen, verfügen über eine Zusatzausbildung mit dem Schwerpunkt «Fachkundige individuelle Begleitung» im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten bzw. 300 Lernstunden.

Ausnahmen

- § 6. ¹ Erfüllt eine Person die Anforderungen gemäss §§ 1–5 nicht, darf sie nur mit Zustimmung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (Amt) eingesetzt werden.
- ² Das Amt entscheidet, ob fehlende Qualifikationen nachzuholen sind.
- ³ Nachqualifikationen gemäss Abs. 2 sind innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung zum Unterricht nachzuholen und dem Amt zu belegen.

Schlussbestimmung

§ 7. Lehrpersonen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vom Amt für den Unterricht zugelassen wurden, unterstehen in denjenigen Fächern, auf die sich die Zulassung bezieht, nicht diesem Reglement.

¹ OS 69, 333; Begründung siehe ABI 2014-07-04.

² Inkrafttreten: 18. August 2014.

³ LS 413.31.

⁴ LS 413.311.